



# VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Ralph Fröhlich,  
Weingartenstr. 35, 77652 Offenburg

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Melcher Morat,  
Kaiser-Joseph-Str. 262, 79098 Freiburg, Az: 2024000188 ME/JJ

gegen

Stadt Offenburg,  
-Fachbereich Bürgerservice-  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Hauptstr. 75-77, 77652 Offenburg, Az: 10.1-VersG 2024)

- Antragsgegnerin -

wegen Versammlungsrechtlichen Auflagen,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 4. Kammer - durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Holz, den Richter am Verwaltungsgericht Lehmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Fischer

am 8. Mai 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die versammlungsrechtlichen Auflagen im Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.05.2024 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

## Gründe

A. Der Antragsteller wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes als Anmelder eines für den 11.05.2024 als Versammlung geplanten „Straßen-Baum-Fests“ gegen mehrere versammlungsrechtliche Auflagen, durch die die Veranstaltung teilweise untersagt und im Übrigen räumlich und zeitlich beschränkt wird.

B. Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des jedenfalls am 07.05.2024 erhobenen Widerspruchs des Antragstellers gegen die für sofort vollziehbar erklärten Auflagen des Bescheids der Antragsgegnerin vom 02.05.2024 hat Erfolg.

Soweit – wie hier – die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO durch die Antragsgegnerin den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechend formell rechtmäßig ist (vgl. hierzu etwa VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.2011 - 10 S 625/11 - juris Rn. 4), kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO als Ergebnis einer Interessenabwägung die aufschiebende Wirkung eines gegen den sofort vollziehbaren Verwaltungsakt erhobenen Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der Interessenabwägung sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. An der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung, wenn der Verwaltungsakt rechtmäßig ist und ein besonderes Vollzugsinteresse vorliegt. Lassen sich die Erfolgsaussichten bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abschließend beurteilen, hat das Gericht im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse sowie ggf. bestehende Interessen Dritter an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen, vorläufig von deren Wirkung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen.

Hieran gemessen war dem Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die von ihm angefochtenen Auflagen zu entsprechen, weil sich die angefochtenen, auf § 15 Abs. 1 VersammlG gestützten Auflagen voraussichtlich als rechtswidrig erweisen.

I. Die Feststellung in Ziffer 2 des Bescheids, das angemeldete „Begleitprogramm“ – insbesondere Café und Spielmobil, Kuchenbuffet, Picknick, Sitzgelegenheiten, Skater- und Mountainbike-Parcours, musikalische Auftritte von „Stormy Weather“, Pflanzen-Tausch, Silent Disco, Stadtbaum-Führungen, Kinderschminken, Seifenblasen-Workshop, Kaffeeklatsch, Herzchen-Workshop, Waffelbäckerei, Mantra-Kraftlieder-Mitsing-Workshop, Straßen-Kreide, Bücherverkauf, Musik „Hansi Haas“ und Auftritt von „Inan€“ – sei kein Teil der Versammlung, sowie die Untersagung dieser Veranstaltungsteile sind aller Voraussicht nach rechtswidrig.

1. Die Kammer geht nach den eingeschränkten Prüfungsmöglichkeiten des vorliegenden Eilverfahrens – wie der Sache nach offenbar auch die Antragsgegnerin – davon aus, dass es sich bei der vom Antragsteller angemeldeten Veranstaltung trotz der von der Antragsgegnerin als „Begleitprogramm“ bezeichneten oben genannten versammlungsuntypischen Aktivitäten um eine Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 1 VersammlG handelt.

a) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersammlG sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit und der Einschränkungsmöglichkeiten des Art. 8 Abs. 2 GG auszulegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2010 - 1 BvR 2636/04 - juris; VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 21.10.2023 - 3 S 1669/23 - juris Rn. 5, vom 16.07.2022 - 9 S 1561/22 - juris Rn. 6 m. w. N. und vom 16.05.2020 - 1 S 1541/20 - juris Rn. 3 m. w. N.). Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Das Grundrecht umfasst das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung, die Auswahl des Orts und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung.

Dabei sind die vom Versammlungsrecht geschützten Veranstaltungen nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - BVerfGE 69, 315 ff.). So erstreckt sich der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit beispielsweise auch auf solche Veranstaltungen, die ihre kommunikativen Zwecke unter Einsatz von Musik oder auch Tanz verwirklichen, wenn diese Mittel zur kommunikativen Entfaltung mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.07.2001 - 1 BvQ 28/01 - juris Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 16.05.2007 - 6 C 23.06 - juris Rn. 15), oder auch auf neuen Protestformen wie beispielsweise Protestcamps (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.2022 - 6 C 9.20 - BVerwGE 175, 346; Hamburgisches OVG, Urteil vom 01.03.2023 - 4 Bf 221/20 - juris Rn. 99). Auch Aktionsformen, mit denen in verschiedenen Varianten zeitweise eigentlich dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmete öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden, um für alternative Nutzungen zu werben, weisen in aller Regel versammlungsrechtlichen Charakter auf (vgl. zu einer Fahrraddemo auf einer Bundesautobahn VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.07.2022 - 9 S 1561/22 - juris; zu einem Parkplatzfest VG Freiburg, Beschluss vom 26.07.2019 - 6 K 3099/19 - juris).

Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob eine in dieser Weise „gemischte“ Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist und als Ganzes dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.07.2001 - 1 BvQ 28/01 u.a. - juris Rn. 29). Wenn das Gesamtgepräge der Veranstaltung eine Versammlung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG darstellt, umfasst die Versammlungsfreiheit auch solche Elemente, die nicht unmittelbar auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.02.2011 - 1 BvR 1946/06 - juris; Bayerischer VGH, Urteil vom 22.11.2015 - 10 B 14.2242 - juris Rn. 47). Außerdem können auch infrastrukturelle Begleiteinrichtungen einer Versammlung zugeordnet sein, wenn die jeweils in Rede stehenden Gegenstände und Hilfsmittel zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional, symbolisch oder konzeptionell im Sinne der konkreten kollektiven Meinungskundgabe notwendig sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom

26.06.2014 - 1 BvR 2135/09 - juris Rn. 11, und Beschluss vom 28.06.2017 - 1 BvR 1387/17 - juris Rn. 22).

Die Beurteilung, ob eine „gemischte“ Veranstaltung als Versammlung anzusehen ist, ist im Wege einer Gesamtschau aller relevanten tatsächlichen Umstände vorzunehmen (vgl. hierzu und zu Folgendem BVerwG, Urteil vom 16.05.2007 - 6 C 23.06 - juris Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.07.2010 - 1 S 349/10 - juris Rn. 28). Das besondere Gewicht, das die Verfassung der Versammlungsfreiheit beimisst, gebietet, dass alle wesentlichen Umstände in die Beurteilung einbezogen und ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt werden. Zunächst sind alle diejenigen Modalitäten der geplanten Veranstaltung zu erfassen, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielen. Zu vernachlässigen sind solche Anliegen und die ihrer Umsetzung dienenden Elemente, bei denen erkennbar ist, dass mit ihnen nicht ernsthaft die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bezweckt wird, die mithin nur vorge-schoben sind, um den Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen zu können. Bei der Ausklammerung von an sich auf die Meinungsbildung gerichteten Elementen unter Hinweis auf die mangelnde Ernsthaftigkeit des Anliegens ist mit Blick auf die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit Zurückhaltung zu üben und ein strenger Maßstab anzulegen. In die Betrachtung einzubeziehen sind nur Elemente der geplanten Veranstaltung, die sich aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters als auf die Teilhabe an der Meinungsbildung gerichtet darstellen. Dabei ist in erster Linie auf einen Außenstehenden abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung an ihrem Ort befindet. Anschließend sind die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Elemente einerseits und die von diesen zu unterscheidenden Elemente andererseits zueinander in Beziehung zu setzen und aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters zu vergleichen. Überwiegt das Gewicht der zuerst genannten Elemente, ist die Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung. Im umgekehrten Fall genießt die Veranstaltung nicht den Schutz des Versammlungsrechts. Bleiben insoweit Zweifel, so bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung insgesamt wie eine Versammlung behandelt werden muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.07.2001 - 1 BvQ 28/01 u.a. - juris Rn. 29).

b) In Anwendung dieser Maßstäbe dürfte es sich bei der von dem Antragsteller angemeldeten Veranstaltung in ihrer Gesamtheit um eine Versammlung im Sinne von Art.

8 Abs. 1 GG handeln. Jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens ist für die Kammer nicht feststellbar, dass die Elemente der Veranstaltung überwiegen, die nur Vergnügungs- bzw. Unterhaltungscharakter haben oder den Eindruck eines bloßen (politischen) Straßenfests mit Informationsangeboten erwecken.

Gegen die Qualifizierung der Veranstaltung als Versammlung spricht zwar, dass der Veranstalter die Veranstaltung selbst ausdrücklich als „Fest“ bezeichnet und bewirbt und hiermit offenbar das Ziel verfolgt, Personen für die Veranstaltung zu interessieren, die bei einer Bezeichnung der Veranstaltung als Versammlung oder Demonstration kein Interesse an einem Veranstaltungsbesuch hätten. Bei einer Betrachtung des von den Veranstaltern auf ihrer Internetseite veröffentlichten Programmhefts stehen allerdings eher versammlungstypische Aktivitäten wie die geplanten Redebeiträge und die themenbezogenen Workshops im Vordergrund. Auch dürfte ein Besucher der Veranstaltung aus der Warte eines objektiven Empfängerhorizonts die Veranstaltung jedenfalls nicht als in erster Linie auf Vergnügungen ausgerichtetes Fest, sondern als Zusammenkunft von an der öffentlichen Meinungsbildung teilnehmenden Personen wahrnehmen. Dabei geht die Kammer davon aus, dass entsprechend dem im Programmheft enthaltenen Lageplan und den Zusicherungen in den Schriftsätzen des Antragstellers im vorliegenden Verfahren nur in geringem Umfang stationäre Behältnisse auf der Straße abgestellt werden sollen. Insbesondere wird es entgegen zwischenzeitlicher Überlegungen der Antragsteller keine Verkaufsstände (Bücherverkauf, Crepe-Stand) geben, keine Hüpfburg und keinen Foodtruck.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann zudem den anderen, von ihr als „Begleitprogramm“ angesehenen Veranstaltungselementen der Bezug zur öffentlichen Meinungskundgabe voraussichtlich nicht vollständig abgesprochen werden. Denn es kommt dem Antragsteller nach eigener Darstellung gerade darauf an, alternative Nutzungsmöglichkeiten des ansonsten vor allem durch den Kraftfahrzeugverkehr genutzten öffentlichen Straßenraums aufzuzeigen. Soweit die geplanten Aktionen und Installationen dazu dienen, im öffentlichen Straßenraum in einer bestimmte Weise zu verweilen, wird der Öffentlichkeit beispielhaft eine alternative Nutzung der Fläche präsentiert, indem die Versammlungsteilnehmer dort zu verschiedenen, ansonsten nicht durchführbaren Tätigkeiten zusammenkommen. Diese Elemente dienen damit dem verbindenden Zweck, in einer öffentlichen Angelegenheit Stellung zu beziehen (vgl. zu

einem ähnlichen Fall VG Freiburg, Beschluss vom 26.07.2019 - 6 K 3099/19 - juris Rn. 6 f.; siehe auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.05.1994 - 1 S 1397/94 - juris Rn. 4 ff.). Eine Versammlung in der Form der bloßen Zusammenkunft könnte dem nicht in gleicher Weise Ausdruck verleihen. Auch die angekündigte „Stadt-Baum-Führung“, mit der das politische Ziel kommuniziert werden soll, einen bestimmten Baumbestand in der Stadt zu erhalten, dürfte als unmittelbare kollektive Meinungskundgabe zu qualifizieren sein. Ebenso dürfte das Befahren der normalerweise von Kraftfahrzeugen genutzten Verkehrsfläche mit anderen Verkehrsmitteln wie Skateboards, Mountainbikes oder BMX-Rädern im Skate- und Bike-Parcours angesichts des Versammlungsthemas voraussichtlich als kollektive Meinungsäußerung angesehen werden können.

Soweit bei einzelnen Elemente der Veranstaltung, wie etwa der „Silent Disco“, dem Kinderschminken, der Waffelbäckerei und dem „Mantra-Kraftlieder-Mitsing-Workshop“ eher der Vergnügungscharakter im Vordergrund steht oder – wie insbesondere bei den laut Programmplan vor bzw. zwischen den Reden vorgesehenen drei Musikdarbietungen (siehe hierzu etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.05.2021 - 15 B 840/21 - juris Rn. 12; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 08.02.2011 - 1 BvR 1946/06 - juris) und möglicherweise auch hinsichtlich der geplanten Informationsstände (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 22.08.2007 - 6 C 22.06 - juris Rn. 15) und der vorgesehenen Sitzgelegenheiten (vgl. hierzu aber OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.04.2024 - 15 B 398/24 - n. v., den Beteiligten vorliegend) – kein hinreichender Bezug zum Versammlungsthema vorliegt, beherrschen diese Elemente das Gesamtgepräge der Veranstaltung nicht in einer so entscheidenden Weise, dass die Veranstaltung insgesamt nicht mehr als Versammlung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG anzusehen wäre.

2. Da nach dem oben Ausgeführten jedenfalls der ganz überwiegende (insbesondere der viel Fläche in Anspruch nehmende) Teil der einzelnen Elemente der insgesamt als Versammlung zu qualifizierenden Veranstaltung der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung dient, dürfte die Antragsgegnerin angesichts des inhaltlichen Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters nicht ohne weiteres befugt sein, einzelne untergeordnete Elemente der Veranstaltung, die ohne stationäre Einrichtungen auskommen,

allein mit der Begründung zu untersagen, diese dienen nicht der öffentlichen Meinungsbildung. Jedenfalls dürfte eine Untersagung solcher Veranstaltungselemente voraussetzen, dass es sich – anders als hier, wo die einzelnen geplanten Elemente der Veranstaltung ineinandergreifen – um räumlich bzw. zeitlich abtrennbare Teile der Veranstaltung handelt.

Soweit dies nicht der Fall ist, dürfte ein Verbot nur möglich sein, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersammlG vorliegen. Dass dies hinsichtlich der eher Vergnügungszwecken dienenden Elemente der Fall sein könnte, also beispielsweise das Durchführen des Kinderschminkens als (auch von seiner Flächeninanspruchnahme) untergeordnetem Element der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen könnte, ist nicht ersichtlich.

II. Die Auflagen in Ziffer 3 und Ziffer 4 des Bescheids, mit denen der Versammlungsort in der Weingartenstraße ab Ecke Hildastraße bis Ecke Moltkestraße auf den Gehweg, den Fahrradweg und die entlang der Straße befindlichen Parkflächen – soweit sie frei sind – auf der nördlichen Straßenseite beschränkt und die Nutzung der Straßenfahrbahn untersagt wird, sind aller Voraussicht nach rechtswidrig.

1. Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Dabei umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - BVerfGE 69, 315 = juris Rn. 77). Als kollidierende Grundrechtspositionen kommen grundsätzlich auch die Entfaltungsmöglichkeiten von Passanten (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie der Inhaber von Geschäften (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.12.2005 - 1 BvQ 35/05 - BVerfGK 7, 12 = juris Rn. 31; Bayerischer VGH, Beschluss vom 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 26 ff.).

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit und der Einschränkungsmöglichkeiten des Art. 8 Abs. 2 GG auszulegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2010 - 1 BvR 2636/04 - juris; VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 21.10.2023 - 3 S 1669/23 - juris Rn. 5, vom 16.07.2022 - 9 S 1561/22 - juris Rn. 6 und vom 16.05.2020 - 1 S 1541/20 - juris Rn. 3 m. w. N.). Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Das Grundrecht umfasst das Selbstbestimmungsrecht über die Auswahl des Orts und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung.

In Bezug auf die Wahl des Versammlungsorts ist dabei zu berücksichtigen, dass die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten verschafft. Insbesondere gewährt sie dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit – wie beispielsweise Privatgrundstücke – nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Demgegenüber verbürgt die Versammlungsfreiheit die Durchführung von Versammlungen dort, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. Dies betrifft – unabhängig von einfachrechtlichen Bestimmungen des Straßenrechts – insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Soweit spezifisch gewidmete öffentliche Verkehrsflächen überwiegend ausschließlich im Rahmen dieses Widmungszwecks genutzt werden, schließt die spezifische Widmung deren Nutzung für Versammlungszwecke nicht generell aus; dem spezifischen Nutzungszweck darf aber größere Bedeutung beigemessen werden, wobei bei der im konkreten Einzelfall vorzunehmenden Abwägung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit und der betroffenen Rechtsgüter auch zu berücksichtigen ist, wie eng der thematische Bezug der Veranstaltung zu der Verkehrsfläche ist.

Auch das der zuständigen Behörde durch § 15 Abs. 1 VersammIG eingeräumte Entschließungsermessen ist grundrechtlich gebunden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in

ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.04.2018 - 1 BvR 3080/09 - juris Rn. 32). Zu beachten ist auch, dass vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nicht die Entscheidung umfasst ist, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Insofern ist auch zu prüfen, ob das Selbstbestimmungsrecht unter hinreichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit ausgeübt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rn. 63; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.07.2022 - 9 S 1561/22 - juris Rn. 7). Rechtsgüterkollisionen können ggf. im Rahmen versammlungsrechtlicher Beschränkungen ausgeglichen werden. Maßgeblich sind dabei stets die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rn. 64). Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, evtl. Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit ggf. veränderter Anliegen, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rn. 64 m. w. N.).

2. Nach diesen Maßgaben lässt sich im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens auf Grundlage der von der Antragsgegnerin gemachten Angaben nicht feststellen, dass die örtliche Beschränkung der Versammlung zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung überwiegender Rechtsgüter erforderlich ist.

Zwar werden durch die Nutzung der Weingartenstraße andere Verkehrsteilnehmer und Anwohner in ihren Rechten eingeschränkt. Beeinträchtigungen, die sich zwangsläufig aus der nicht verkehrsüblichen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für Versammlungszwecke ergeben, sind (anders als etwa gezielte Verkehrsbehinderungen) aber grundsätzlich hinzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - BVerfGE 69, 315 ff; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.04.2002 - 1 S 1050/02 - VBIBW 2002, 383).

Eine besondere Bedeutung des fraglichen Straßenabschnitts für den Kraftfahrverkehr und/oder ein zu erwartendes außergewöhnlich hohes Verkehrsaufkommen am Tag der Versammlung mit der Folge, dass Rechten Dritter hier Vorrang zukommt, hat die Antragsgegnerin nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Ihr Vortrag, es handele sich um eine Hauptverkehrsstraße in Offenburg, genügt hierfür nicht. Insbesondere ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, warum eine Umleitung des Verkehrs für die Dauer der Versammlung nicht möglich sein sollte. Dass der am gleichen Tag stattfindende Flohmarkt zu einer außergewöhnlichen Verkehrsbelastung führen wird oder einer Umleitung des Verkehrs entgegensteht, ist nicht ersichtlich; überdies dürfte der Veranstaltung des Antragstellers nach dem Prioritätsprinzip der Vorrang zukommen.

Soweit die Antragsgegnerin angegeben hat, die Fahrt von Rettungsfahrzeugen von der BAB 5 bis zum Ortenau-Klinikum und den anderen von der Antragsgegnerin genannten Krankenhäusern verzögere sich durch die Versammlung um etwa eine Minute, rechtfertigt dies die verfügte Beschränkung des Versammlungsorts auf einen ca. vier Meter breiten Gehweg und möglicherweise einzelne freie Stellplätze aller Voraussicht nach nicht. Zum einen dürften verkehrsbedingte Verzögerungen von Rettungsfahrzeugen in diesem Zeitumfang dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sein, zum anderen dürfte die Verzögerung bei Wahrnehmung von Sonderrechten nur einen Bruchteil der von der Antragsgegnerin ermittelten Dauer des Zeitverlusts von einer Minute betragen. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Polizeifahrzeugen. Auch hat die Antragsgegnerin ihr Vorbringen nicht weiter substantiiert, dass infolge des Ausweichverkehrs und der Tatsache, dass die Umfahrungsstraßen deutlich schmaler seien als die Weingartenstraße selbst, mit einem Zeitverlust von bis zu drei Minuten zu rechnen sei. Auch insoweit könnte jedenfalls Vorsorge getroffen werden, indem beispielsweise ein Umleiten der Fahrzeuge organisiert wird, durch das ausreichend Wege für Rettungsfahrzeuge vorhanden sind.

Demgegenüber hat der Antragsteller einen besonderen Ortsbezug der Versammlung zur Moltke- und Weingartenstraße dargelegt. Aus seiner Sicht soll der Bereich neu gedacht, seine Funktion als Hauptverkehrsachse in Frage gestellt und als Zentrum der Oststadt in eine verkehrsberuhigte Zone, einen „Shared Space“ oder ähnliches umgestaltet werden. An dem Ort befinden sich auch mehrere alte Bäume, deren Erhalt als Ziel der geplanten Versammlung angegeben wird. Dass an der Örtlichkeit die geplante

Veranstaltung aufgrund ihrer Größe mit 300 angekündigten Teilnehmern nicht ohne Nutzung der geplanten Straßenfläche durchgeführt werden kann, liegt aus Sicht der Kammer auf der Hand.

Sollte aufgrund von bisher nicht vorgetragenen Umständen eine Beschränkung der Versammlung auf einen Teil der Straßenfläche der Weingartenstraße zum Schutz überwiegender Rechte Dritter erforderlich sein, könnte eine räumliche Beschränkung von der Versammlungsbehörde auch noch unmittelbar vor oder während der Versammlung an Ort und Stelle angeordnet werden. Das gleiche gilt, falls sich etwa im Hinblick auf eine geringe Teilnehmerzahl der (erhebliche) Umfang der räumlichen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch die Versammlung gegenüber Rechten Dritter als außer Verhältnis stehend erweisen sollte.

III. Auch die von der Antragsgegnerin verfügte Beschränkung der Versammlung auf die Zeit zwischen 11:30 Uhr und 19:30 Uhr in Ziffer 5 des verfahrensgegenständlichen Bescheids dürfte rechtswidrig sein, soweit sie ein Versammlungsende um 19:30 Uhr festschreibt.

Gegen die nicht weiter spezifizierte oder begründete Festlegung des Beginns der Versammlung um 11:30 Uhr bestehen keine Bedenken. Es kann damit offen bleiben, ob ihr überhaupt Regelungscharakter innewohnt oder die Antragsgegnerin damit lediglich den von dem Antragsteller mitgeteilten Programmbeginn nach dem Programmheft sowie nach dem im Verwaltungsverfahren vorgelegten Zeitplan wiedergegeben hat. Der Antragsteller ist der Festlegung der Anfangszeit in Ziffer 5 der verfahrensgegenständlichen Verfügung der Antragsgegnerin in Widerspruch und Antragschrift auch nicht entgegengetreten. Es dürfte damit im Übrigen nicht zu befürchten sein, dass es zu einem Konflikt im Hinblick auf die – nach dem weitgehenden Verzicht auf stationäre Einrichtungen (Verkaufsstände, Hüpfburg, etc.) – nur in geringem Umfang erforderlichen Aufbauarbeiten für das vorgesehene Programm kommt.

Die Antragsgegnerin hat die Versammlung allerdings aller Voraussicht nach zu Unrecht auf den Zeitraum bis 19:30 Uhr begrenzt. Gemäß dem Programmheft endet die Versammlung nach der auf 19:00 Uhr angesetzten Abschlusskundgebung um 20:30

Uhr. Soweit die Antragsgegnerin dem entgegen in ihrem Bescheid anführt, die Abschlusskundgebung dürfte um 19:30 Uhr beendet sein, hat sie dies nicht weiter begründet. Sie hat auch keine Gründe genannt, die ein Ende der Versammlung entgegen der Planungen des Anmelders um 19:30 Uhr notwendig erscheinen lassen. Solche Gründe sind auch für die Kammer nicht ersichtlich.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Abweichend von der Empfehlung in Nummer 45.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2013 setzt die Kammer bei Streitigkeiten über eine oder mehrere versammlungsrechtliche Auflagen in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg einen Streitwert von 5.000,- EUR fest (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 17.12.2023 - 12 S 1947/23 - und vom 07.07.2022 - 1 S 113/22 -, beide juris). Eine Reduzierung dieses Betrags nach Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs ist nicht geboten, da das Begehren des Antragstellers in der Sache auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

#### Rechtsmittelbelehrung

##### **Bezüglich der Sachentscheidung gilt:**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

##### **Bezüglich der Streitwertfestsetzung gilt:**

Hiergegen kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Freiburg einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Die Anschrift des Verwaltungsgerichts Freiburg lautet: Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg.

Dr. Holz

Lehmann

RinaVG Fischer ist wegen Abwesenheit aus persönlichen Gründen verhindert, ihre elektronische Signatur beizufügen.

Dr. Holz